

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

EA 87

223

Frauenfeld, 13. Januar 2026

Nr. 17

Einfache Anfrage von Jost Rüegg vom 19. November 2025 „Emissionsüberschreitungen bei Stadler Rail offenbart systematisches Versagen der Behörden“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Flüchtige organische Verbindungen (VOC, aus dem englischen Volatile Organic Compounds) sind gasförmige Schadstoffe, die bei Raumtemperatur leicht verdampfen und unter anderem aus Farben, Lacken, Reinigungsmitteln und Treibstoffen stammen.

Der Vollzug bezüglich emittierender Anlagen läuft gesamtschweizerisch in einer zweistufigen Form. Wird bei einer Anlage eine Überschreitung der Grenzwerte festgestellt, wird dem Anlagebetreiber im ersten Schritt die Möglichkeit gewährt, eine Einregulierung (z.B. Anpassung des Settings, Service, Austausch defekter Teile) vorzunehmen. Können nach dieser Einregulierung die Grenzwerte nach wie vor nicht eingehalten werden, erfolgt im zweiten Schritt eine Sanierungsverfügung der Anlage. Der Kanton schreibt dabei nicht vor, welcher Sanierungsweg beschritten werden muss. Eine Sanierung ist in der Regel mit grösseren Investitionen verbunden. Die Frist für die Sanierung wird durch die Behörden unter Berücksichtigung des Umfangs des Sanierungsvorhabens festgelegt. Die ordentliche Sanierungsfrist gemäss Art. 10 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) beträgt fünf Jahre. Situationsabhängig sind kürzere oder längere Fristen möglich.

Frage 1: Was ist schiefgelaufen?

Nichts. Wie bei allen emittierenden Anlagen wurde auch bei der Stadler Rail Schweiz AG das zweistufige Vorgehen angewendet. Das kantonale Amt für Umwelt (AfU) ist seinen Aufgaben als Vollzugsbehörde nachgekommen.

2016 wurden punktuelle Überschreitungen festgestellt. Nach Einregulierungsmassnahmen (Stufe 1) konnten die Grenzwerte wieder eingehalten werden. Nichtsdestotrotz wies der Kanton bereits damals darauf hin, dass die Jahresfrachten trotz Einhaltung der Grenzwerte nach der Einregulierung weiterhin hoch sind und weitere Massnahmen zur Reduktion angezeigt wären. Rechtlich konnten solche aber nicht verfügt werden.

Die Kantone sind zusätzlich verpflichtet, Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung nach Art. 44a des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und Art. 31 LRV zu erstellen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass schädliche oder lästige Einwirkungen von Luftverunreinigungen durch mehrere Quellen verursacht werden. Gestützt auf den kantonalen Massnahmenplan Lufthygiene 2013 bis 2018¹ konnten von einem Unternehmen Massnahmen verlangt werden, sobald die Jahresfracht 2'000 kg VOC überschritten hatte. Dies war bei der Stadler Rail Schweiz AG der Fall. Diese setzte verschiedene Massnahmen um. So konnten die Jahresfrachten seit 2016 um zwei Drittel gesenkt werden.

2020 wurden erneut Grenzwertüberschreitungen festgestellt, die jedoch nicht mehr mittels Einregulierung (Stufe 1) behoben werden konnten, worauf der Kanton eine ordentliche Sanierung verfügte (Stufe 2). Die Stadler Rail Schweiz AG wurde aufgefordert, ein Konzept zur Sanierung der Anlagen mit Grenzwertüberschreitungen einzureichen. Ein erstes Konzept wurde vom AfU zur Verbesserung zurückgewiesen. Ein nachgebessertes Konzept ging 2021 ein, und die Fristen wurden entsprechend festgelegt. Im Sinne einer nachhaltigen und geeigneten Lösung und aufgrund der Komplexität des Standortes wurde der Stadler Rail Schweiz AG innerhalb der ordentlichen Sanierungsfrist Zeit eingeräumt, um eine ideale und optimierte Technologie zu eruieren und zu validieren. Dies wurde im Rahmen mehrerer Versuche und in einem Pilotprojekt am Standort St. Margrethen (SG) überprüft. Die nun gewählte Technologie verspricht eine weitere Reduktion der Emissionen um 50 % und entspricht bei regulärem Betrieb und Wartung dem Stand der Technik. Gemäss Zeitplan wird die Abluftreinigungsanlage 2026 innerhalb der vorgegebenen Frist in Betrieb gehen.

Frage 2: Was gedenkt die Thurgauer Regierung zu tun, um diesen Missstand aufzuheben?

Die Sanierungsfristen werden gemäss LRV festgelegt, überprüft und durchgesetzt. Es besteht daher kein Missstand und demzufolge auch kein Handlungsbedarf für eine Vollzugsanpassung.

¹ „Luftreinhalte-Massnahmen und Luftreinhaltepolitik des Kantons Thurgau bis 2015“, dessen Fortführung bis 2018 mit RRB Nr. 531 vom 23. Juni 2015 genehmigt wurde.

3/3

Frage 3: Bis wann werden die Überschreitungen beendet sein?

Bis 2026 wird gemäss Planung der Stand der Technik erreicht.

Frage 4: Gibt es weitere Betriebe im Thurgau, welche die Emissionsgrenzwerte überschreiten?

Im Zeitraum 2021–2025 haben im Kanton Thurgau 341 Anlagen die Grenzwerte der LRV überschritten. Der aktuelle Stand dieser Anlagen im zweistufigen Vorgehen (Stufe 1: Einregulierung, Stufe 2: Sanierung) ist wie folgt:

Stufe	Gesamtzahl	Status	Anzahl	Anteil (gerundet)
1: Einregulierung	271	davon Einregulierung erfolgreich	252	74 %
		davon Einregulierung noch offen	19	5 %
2: Sanierung	70	davon Sanierung abgeschlossen	61	18 %
		davon Sanierung noch offen	9	3 %
Gesamt	341			100 %

Frage 5: Wurden dort Auflagen u./o. Fristen gestellt?

In den Sanierungsverfügungen wurden Fristen gemäss LRV gesetzt. Die Auflagen beinhalten jeweils die nachhaltige Einhaltung der Grenzwerte. Bei grösseren Sanierungen werden Massnahmenpläne mit verbindlichen Zeitplänen verlangt und Fristen entsprechend angesetzt.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

